

ENTWURF FÜR DIE MITWIRKUNG / VORPRÜFUNG

Gemeinde Schenkön

Revision der Ortsplanung



Bericht zur Ausscheidung
der Gewässerräume

27. August 2019

Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Schenkon
Schulhausstrasse 1
6214 Schenkon

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Thomas Achermann, MSc ETH in Raumentwick-
lung und Infrastruktursysteme
Sarah Kappeler, BSc in Geografie

*Abbildung Titelseite: Chommlibach nach
Ausbau 2. Etappe*

Inhalt

1. Einführung	4
2. Grundlagen	4
3. Vorgehen	5
4. Prüfung Gewässernetz und Gewässerachsen	6
5. Theoretischer Gewässerraum	6
6. Anpassung der Gewässerräume	8
6.1 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung	8
6.1.1 Gewässer im und am Wald	8
6.1.2 Eingedolte Gewässer	8
6.1.3 Künstlich angelegte Gewässer	8
6.1.4 Sehr kleine Gewässer	8
6.2 Verringerung der Gewässerraumbreite in dicht überbauten Gebieten	8
6.3 Erhöhung der Gewässerraumbreite	9
6.3.1 Hochwasserschutz bzw. Revitalisierung	9
6.3.2 Vernetzungsachsen	9
6.4 Anpassung der Gewässerraumbreiten nach Gewässern	9
6.4.1 Sempachersee	9
6.4.2 Sehr kleine Gewässer am Ufer des Sempachersees	10
6.4.3 Chommlibach (Gewässer ID 532010)	10
6.4.4 Dorfbach (Gewässer ID 552011)	11
6.4.5 Greuelbach (Gewässer ID 552013)	11
6.4.6 Zollbach (Gewässer ID 533024)	12
6.4.7 Zufluss Chommlibach (Gewässer ID 953656)	12
7. Umsetzung in der Nutzungsplanung	14
7.1 Festlegung im Zonenplan Gewässerraum	14
7.2 Festlegung im Bau- und Zonenreglement	14
7.3 Aufheben von wasserbaurechtlichen Baulinien	14
8. Gewässerraumflächen ohne Bewirtschaftungseinschränkungen	15
9. Verfahren	15
10. Bestandesgarantie im Gewässerraum	15
Anhang	17
Anhang 1 Hochwasserschutzprojekt Ausbau Chommlibach, 2. Etappe	17

1. Einführung

Am 01.01.2011 ist eine Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und am 01.06.2011 der zugehörigen Gewässerschutzverordnung (GschV) in Kraft getreten, mittels welcher der Freihaltung des Gewässerraums vermehrt Bedeutung zugemessen wird. Gemäss Art. 36a GSchG ist der Gewässerraum der oberirdischen Gewässer so festzulegen, dass die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung gewährleistet sind. Die Grundlagen zur Ermittlung der Breite der auszuscheidenden Gewässerräume sowie zur extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume (zulässige Nutzungen, Bauten und Anlagen) sind in Art. 41 GSchV definiert. Die Gewässerräume müssen spätestens bis 31.12.2018 festgelegt werden; bis dahin gelten die noch strengeren Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 04.05.2011. Die Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV) sieht in § 11a vor, dass die Gemeinden den Gewässerraum in der Nutzungsplanung festlegen.

Das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) erarbeitete zu Handen der Gemeinden und Planer eine Richtlinie, in welcher das Vorgehen zur Festlegung der Gewässerräume erläutert wird, sowie eine Arbeitshilfe, in welcher die Gewässerraumfestlegung innerhalb und ausserhalb der Bauzone präzisiert wird. Die Richtlinie «Der Gewässerraum im Kanton Luzern» vom März 2012 und die Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom Januar 2019 bilden die Grundlage für die Ermittlung und Festlegung der Gewässerräume in der Ortsplanung Schenkon.

2. Grundlagen

Für die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Schenkon standen folgende Grundlagen zur Verfügung:

Gesetzliche Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GschV, SR 814.201)
- Kantonales Wasserbaugesetz (KWBG, SRL 760)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV, SRL 703)
- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735)

Merkblätter, Richtlinien, Arbeitshilfen

- Merkblatt «Gewässerraum im Siedlungsgebiet» (BPUK, ARE, BAFU, 18.01.2013)
- Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft» (BPUK, LDK, BAFU, BLW, ARE, 20.05.2014)
- Richtlinie «Gewässerraum im Kanton Luzern» (BUWD, 01.03.2012)

- Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» (BUWD, 22.01.2019)

Datengrundlagen

- Daten der Amtlichen Vermessung (nach PNF Gewässer, mit Gewässerachsen)
- Gewässerraumbreitenkarte des Kantons (Grundlagenkarte mit «theoretischem» Gewässerraum)
- Hochwasserlinie des Sempachersees
- Vernetzungsachse für Kleintiere, Beschrieb der Engnisse
- Gefahrenkarte, Prozess Wasser (www.geo.lu.ch, Stand Februar 2019)

Die Ausscheidung der Gewässerräume in Schenkon erfolgte gemäss den gesetzlichen Grundlagen und unter Beizug der aufgezählten Merkblätter, Richtlinien und Arbeitshilfen sowie Datengrundlagen.

3. Vorgehen

Es wurde in folgenden Schritten vorgegangen:

- Prüfung und Bereinigung des Gewässernetzes und der Gewässerachsen (auf Grundlage der vom Kanton zur Verfügung gestellten Daten, inkl. PNF Gewässer und Gewässerachsen)
> Ziff. 4 des vorliegenden Berichts
- Erarbeitung des «theoretischen» Gewässerraums (Grundlagenkarte Gewässerraumbreite durch Kanton zur Verfügung gestellt)
> Ziff. 5 des vorliegenden Berichts
- Anpassung der Gewässerräume
 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung
 - Verringerung Gewässerraumbreite
 - Erhöhung Gewässerraumbreite> Ziff. 6 des vorliegenden Berichts
- Umsetzung der Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung, Erstellen des Zonenplans Gewässerräume
> Ziff. 8 des vorliegenden Berichts

4. Prüfung Gewässernetz und Gewässerachsen

Die vom Kanton zur Verfügung gestellte Grundlagenkarte wurde für die relevanten Gewässer in Schenkon auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft und mit einer Ausnahme als korrekt befunden.

Der Chommlibach hat nämlich im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts ein neues Bachbeet erhalten und fliesst neu im Gebiet Zellfeld auf einem längeren Abschnitt nördlich der Kantonsstrasse. Der Chommlibach wurde im Abschnitt zwischen der Unterquerung der Münsterstrasse bis zur Einmündung des Hofstetterbachs revitalisiert.

5. Theoretischer Gewässerraum

Für die Erarbeitung der theoretischen Gewässerräume wurde die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons berücksichtigt. Die theoretischen Gewässerraumbreiten wurden ausgehend von den darin definierten Gewässerachsen festgelegt.

Im Bereich der kant. Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer (SRL 712b) werden die Gewässerräume mit der «Biodiversitätsbreite» (Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 1 GSchV) festgelegt.

Entlang des Sempachersees wird in einem ersten Schritt von der minimalen Gewässerraumbreite von 15.0 m ab der generalisierten Uferlinie ausgegangen.

Die Vorgaben bezüglich der Breiten wurden überprüft. Es mussten keine Anpassungen vorgenommen werden.

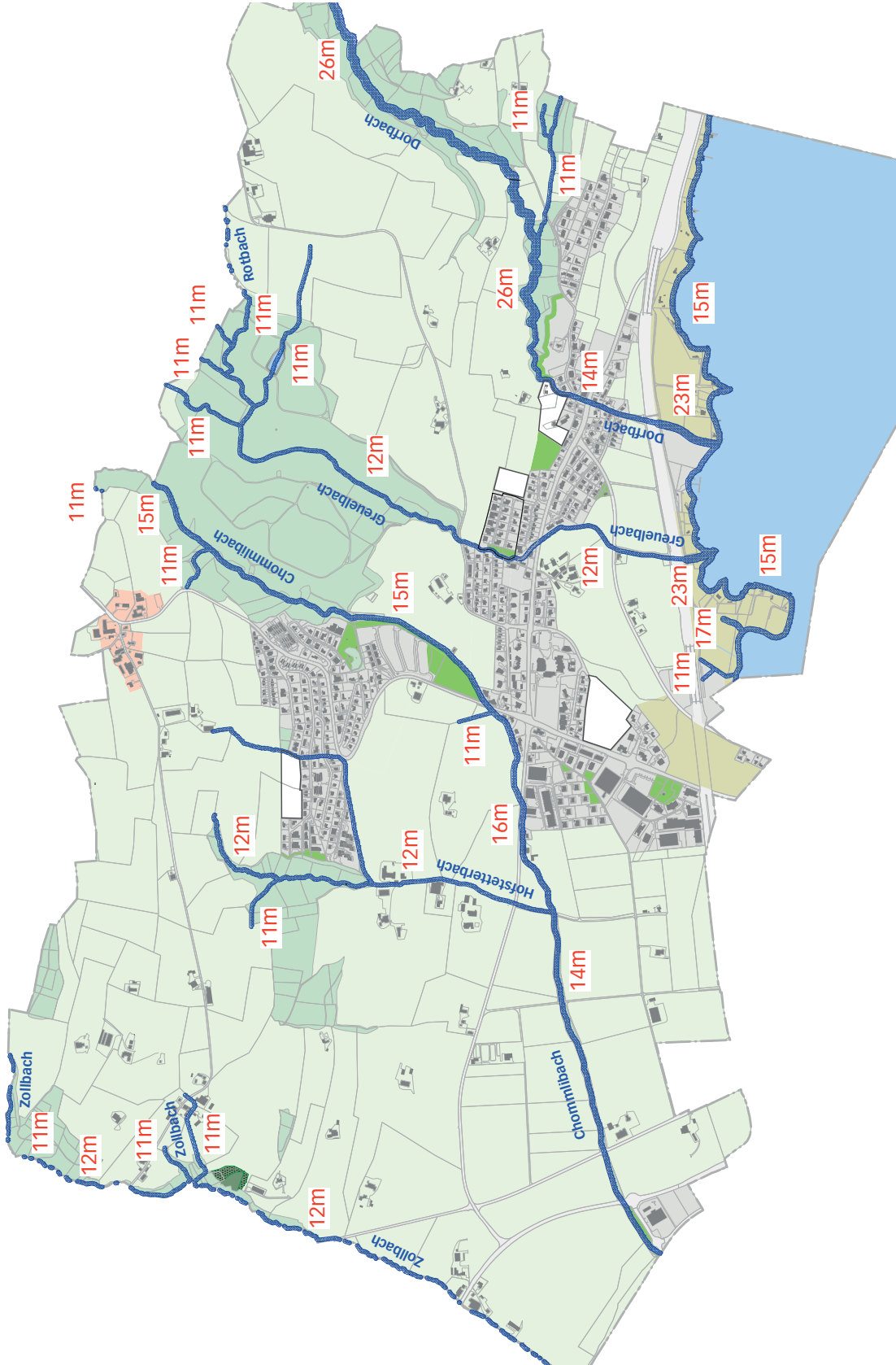


Abb. 1 Karte mit den gem. Kanton berechneten theoretischen Gewässerraubreiten für den Gemeindeperimeter Schenkon

6. Anpassung der Gewässerräume

6.1 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

6.1.1 Gewässer im und am Wald

Bei den im Wald verlaufenden Bächen innerhalb des Gemeindegebiets wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5a GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Wo der Gewässerraum bei Gewässern am Waldrand die Waldfläche überschreitet, wird für den Bereich, der ausserhalb der Waldgrenze liegt, ein Gewässerraum festgelegt, ausser bei Reststreifen bis zu 3 m Maximalbreiten.

6.1.2 Eingedolte Gewässer

Bei einigen eingedolten Bächen bzw. Bachabschnitten wird auf Grundlage von Art. 41a Abs. 5b GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet, sofern keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz, Zugänglichkeit für den baulichen Unterhalt, anstehende Revitalisierungsprojekte, Vernetzungsfunktion oder Interessen des Naturschutzes) entgegenstehen. Die betroffenen Abschnitte werden für die jeweiligen Bäche unter Ziff. 6.4 erläutert.

6.1.3 Künstlich angelegte Gewässer

Im Sinne von Art. 41a Abs. 5c GSchV kann bei künstlich angelegten Gewässern auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. In Schenkon sind keine künstlich angelegten Gewässer bekannt.

6.1.4 Sehr kleine Gewässer

Gestützt auf Art. 41a Abs. 5d GSchV bzw. § 11c Abs. 1bis KGSchV kann für sehr kleine Fliessgewässer (Rinnsale im Sinn der amtlichen Vermessung) auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die betroffenen Abschnitte werden für die jeweiligen Bäche unter Ziff. 6.4 erläutert.

6.2 Verringerung der Gewässerraumbreite in dicht überbauten Gebieten

In den als «dicht überbaut» geltenden Gebieten im Sinne von § 11b Abs. 2 KGSchV kann der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV bzw. § 11b Abs. 1 KGSchV den baulichen Gegebenheiten angepasst, resp. reduziert ausgeschieden werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

In der Gemeinde Schenkon werden die folgenden Gebiete als dicht überbaut bezeichnet:

- Dorf- und Kernzonen
- Spezielle Wohn-, Misch- und Arbeitszonen mit Sondernutzungsplanpflicht (Verdichtungsgebiete im Sinne von Art. 1 Abs. 2 a^{bis} RPG)

6.3 Erhöhung der Gewässerraumbreite

6.3.1 Hochwasserschutz bzw. Revitalisierung

Im Sinne von Art. 41a Abs. 3a und 3b GSchV sind konkrete Hochwasserschutz- bzw. Revitalisierungsmassnahmen bei der Gewässerraumfestlegung zu berücksichtigen. In Schenkon wird deshalb der Gewässerraum entlang des Chommlibachs für einen Abschnitt breiter festgelegt (vgl. Ziff. 6.4.3).

6.3.2 Vernetzungsachsen

Die im kantonalen Richtplan ausgewiesenen Vernetzungsachsen für Kleintiere wurden berücksichtigt. Entlang dieser Vernetzungsachsen und insbesondere bei den Engnissen 19 (Schenkon – Mariazell) und 20 (Nördlich Sursee) kann nach Rücksprache mit der Dienststelle lawa auf eine Erhöhung des Gewässerraumbreite im Sinne von Art. 41a Abs. 3c GSchV verzichtet werden.

6.4 Anpassung der Gewässerraumbreiten nach Gewässern

Nachfolgend werden die Anpassungen der Gewässerraumbreiten pro Gewässer beschrieben. Wo nichts erläutert wird, erfolgte die Festlegung des theoretischen Gewässerraums gemäss Gewässerraumbreitenkarte des Kantons.

6.4.1 Sempachersee

Auf eine Erhöhung des Gewässerraums an den Ufern des Sempachersees im Sinne von Art. 41b Abs. 2 GSchV wird verzichtet. Mit der Verordnung zum Schutz des Sempachersees und seiner Ufer (SRL 712b) wird das Ufer bereits heute ausreichend geschützt, so dass eine Erhöhung der Breite des Gewässerraums grundsätzlich nicht erforderlich ist.

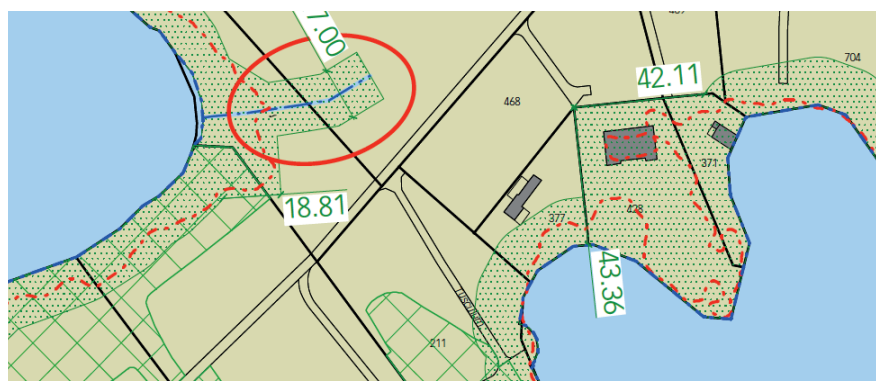


Abb. 2 Anpassung des Gewässerraums an die mittlere Hochwasserlinie

Wo hingegen die Hochwasserlinie (504 m.ü.M.) über den theoretischen Gewässerraum von 15 m Breite (gemessen ab der generalisierten Uferlinie) ragt, wird der Gewässerraum entsprechend erhöht. Dies ist in zwei Bereichen notwendig: Bei der Mündung des südlichen Rinnsals im Gebiet Triechter und beim Grundstück Nr. 372 (vgl. Abb. 2).

6.4.2 Sehr kleine Gewässer am Ufer des Sempachersees

Südlich der Autobahn A2 liegen drei sehr kleine Gewässer im Sinne von § 11c Abs. 1bis KGSchV und münden in den Sempachersee. Sie liegen innerhalb des Perimeters der Schutzverordnung des Sempachersees und seiner Ufer. Es besteht ein überwiegendes Interesse an der Ausscheidung des Gewässerräume (Vernetzung). Daher kann darauf nicht verzichtet werden.

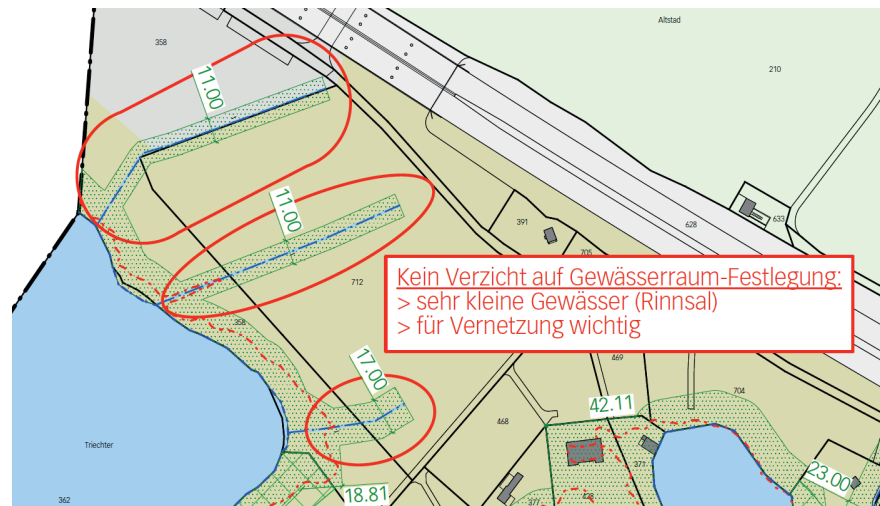


Abb. 3 Gewässerraum der Rinnsale am Sempachersee (rot umrandet)

6.4.3 Chommlibach (Gewässer ID 532010)

Der Gewässerraum am Chommlibach wird im Abschnitt Münsterstrasse – Einmündung Hofstetterbach basierend auf den Baulinien des Hochwasserschutz-Projekts Ausbau Chommlibach (2. Etappe) ausgeschieden (vgl. Anhang 1).

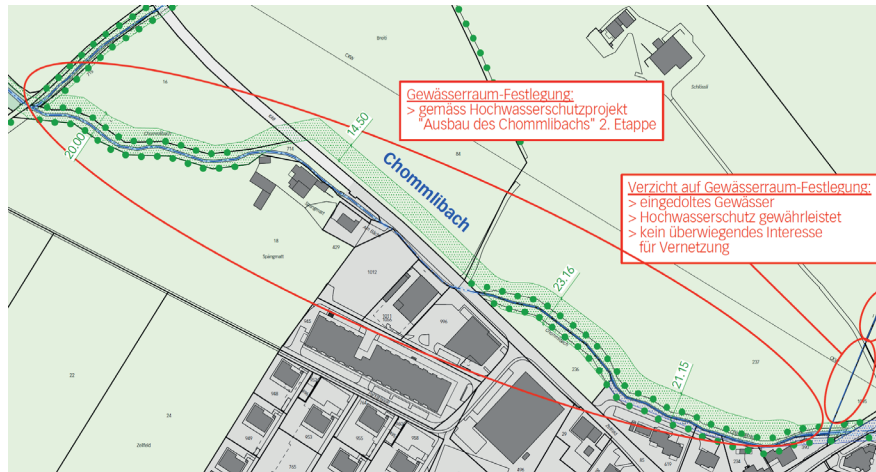


Abb. 4 Gewässerraum am Chommlibach (rot umrandet)

6.4.4 Dorfbach (Gewässer ID 552011)

Im Bereich der Unterquerung der Autobahn A2 wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet, da dieser Gewässerabschnitt eingedolt ist (vgl. Ziff. 6.1.2). Gemäss der Gefahrenkarte besteht in diesem Abschnitt keine Gefährdung durch Naturgefahren. Die Vernetzung des Fliessgewässers kann mit dem bestehenden Durchlass gewährleistet werden. Somit besteht kein überwiegendes Interesse an einer Ausscheidung des Gewässerraums.

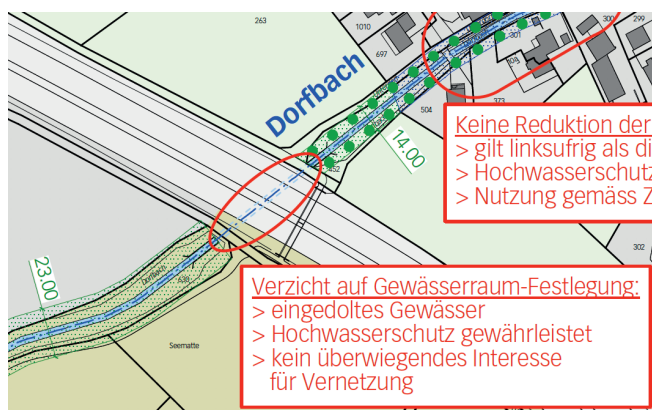


Abb. 5 Verzicht auf die Gewässerraum-Festlegung am Dorfbach (rot umrandet)

6.4.5 Greuelbach (Gewässer ID 552013)

Im Bereich der Unterquerung der Autobahn A2 wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet, da dieser Gewässerabschnitt eingedolt ist (vgl. Ziff. 6.1.2). Gemäss der Gefahrenkarte besteht in diesem Abschnitt keine Gefährdung durch Naturgefahren. Die Vernetzung des Fliessgewässers kann mit dem bestehenden Durchlass gewährleistet werden. Somit besteht kein überwiegendes Interesse an einer Ausscheidung des Gewässerraums.

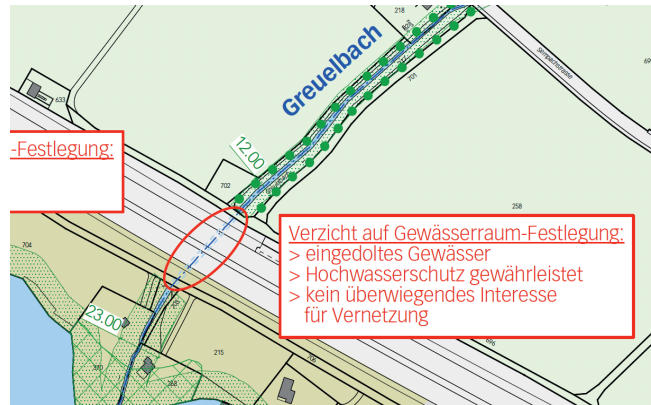


Abb. 6 Verzicht auf die Gewässerraum-Festlegung am Greuelbach (rot umrandet)

6.4.6 Zollbach (Gewässer ID 533024)

Diverse Abschnitte des Seitenarm des Zollbachs im Bereich des Hofes Zopfeberg unterhalb des Wasserbeckens sind eingedolt. Die Abschnitte unterqueren Vorplätze und Zufahrten von diversen Bauten der Hofgruppe. Hier wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet (vgl. Ziff. 6.1.2). Gemäss der Gefahrenhinweiskarte besteht keine Gefährdung durch Naturgefahren. Für die Vernetzung hat das Gewässer keine besondere Bedeutung.



Abb. 7 Verzicht auf die Gewässerraum-Festlegung am Zollbach (rot umrandet)

Im Bereich der Wohnbauten wird der Gewässerraum asymmetrisch ausgeschieden. Die östliche Grenze des Gewässerraums orientiert sich an den Fassadenlinie der bestehenden Gebäude Nr. 52a, 52e und 53.

6.4.7 Zufluss Chommlibach (Gewässer ID 953656)

Der Abschnitt des nördlichen Zuflusses zum Chommlibach zwischen der Zufahrtsstrasse Schlössli und der Einmündung ist eingedolt (Einmündung bis Hofzufahrt Schlössli). Hier wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet (vgl. Ziff. 6.1.2). Zwar besteht in dem Bereich eine mittlere Gefährdung durch Hochwasser. Diese kommt jedoch vom Hofstet-

terbach her, welcher bei Hochwasserereignissen teilweise über die Münsterstrasse abfliest und im Gebiet Haldeweid übersart. Die Gefahrensituation steht somit in keinem Zusammenhang mit dem Gewässerabschnitt. Für diesen gilt der Hochwasserschutz als gewährleistet.

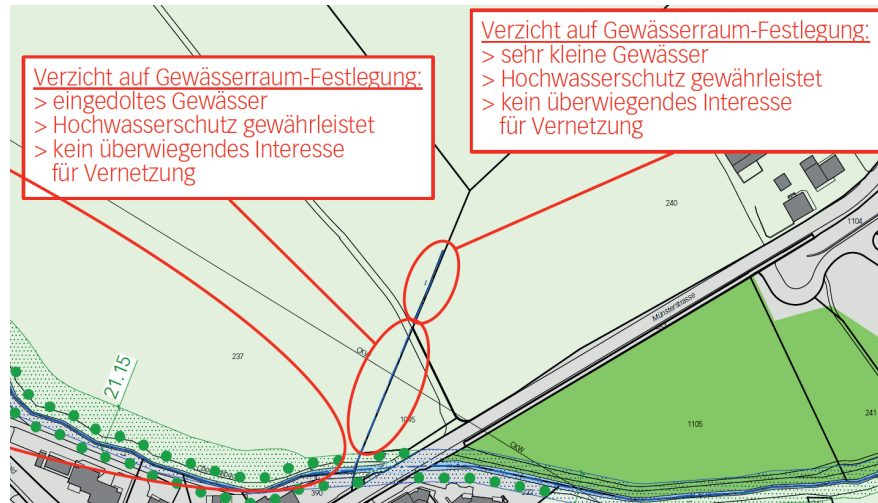


Abb. 8 Verzicht auf die Gewässerraum-Festlegung am Zufluss des Chommlibachs (rot umrandet)

Der obere Abschnitt des Zuflusses ist als sehr kleines Gewässer zu klassieren. Zwar ist er gemäss den AV-Daten als Gewässer und nicht als Rinnsal erfasst und erfüllt damit das Kriterium gemäss § 11c Abs. 1bis KGSchV nicht. Doch handelt es sich vielmehr um einen Graben, welcher nur temporär Wasser führt (vgl. Abb. 8). Daher wird auch hier auf die Ausscheidung eines Gewässerraums im Sinne von Art. 41a Abs. 5d GSchV verzichtet.



Abb. 9 Oberer Abschnitt des Zuflusses Chommlibach (links), trockenes Bachbett (rechts)

7. Umsetzung in der Nutzungsplanung

7.1 Festlegung im Zonenplan Gewässerraum

Für eine bessere Lesbarkeit werden die Gewässerräume zusätzlich in einem separaten, ebenfalls grundeigentümergebundenen Zonenplan Gewässerraum (Nord/Süd 1:2'500) abgebildet.

Innerhalb der Bauzonen werden die Gewässerräume mittels überlagernder Grünzonen mit Zweckbestimmung Gewässerraum gesichert. Dies gilt auch für Grünzonen im Siedlungsgebiet (vgl. Abb. 10), welche damit zusätzlich durch eine Grünzone Gewässerraum überlagert werden. Ausserhalb der Bauzonen erfolgt die Festlegung mittels überlagernder Freihaltezonen.



Abb. 10 Der Gewässerraum wird in Bauzonen mittels überlagernder Grünzone (in blau) und ausserhalb von Bauzonen mit überlagernder Freihaltezone (in grün) festgelegt.

Die Gewässerraum-Korridore sind mit (orientierenden) Massangaben ergänzt, so dass die betroffenen Grundeigentümer die Lage und Grenze des Gewässerraums besser nachvollziehen können.

7.2 Festlegung im Bau- und Zonenreglement

Für den Gewässerraum wurde im Bau- und Zonenreglement mit Art. 15 eine Grünzone mit Zweckbestimmung Gewässerraum festgelegt. Diese kommt innerhalb von Bauzonen zur Anwendung. Für Gewässer ausserhalb der Bauzonen wird der Gewässerraum mit einer Freihaltezone Gewässerraum gemäss Art. 21 gesichert.

7.3 Aufheben von wasserbaurechtlichen Baulinien

Im Hochwasserschutz-Projekt Ausbau Chommlibach (2. Etappe) wurden Baulinien ausgeschieden (vgl. Anhang 1). Der Gewässerraum wird entsprechend festgelegt. Die Baulinien sind im Rahmen der Nutzungsplanung aufzuheben.

8. Gewässerraumflächen ohne Bewirtschaftungseinschränkungen

Die Behörde kann Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen für:

- Flächen über eingedolte Gewässer nach Art. 41c Abs. 6 GSchV
- Flächen an grossen Fliessgewässern im Sinne von § 11e KGSchV
- Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV

Im Zonenplan werden die Flächen, für die eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen geltend gemacht werden kann, orientierend dargestellt. In Schenkon sind jedoch keine entsprechenden Flächen vorhanden.

9. Verfahren

Die Festlegung der Gewässerräume innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets erfolgt im Rahmen der Ortsplanungsrevision der Gemeinde Schenkon. Details zu den einzelnen Verfahrensschritten sind im separaten Planungsbericht zu entnehmen.

10. Bestandesgarantie im Gewässerraum

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten, Anlagen und Dauerkulturen¹ sind nach Art. 41c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Nach § 178 PBG dürfen die Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone erhalten und zeitgemäss erneuert werden. Erweiterungen der Bauten innerhalb des Gewässerraums sind hingegen kaum möglich. Ersatzbauten sind in der Regel und nach Möglichkeit ausserhalb des Gewässerraums zu erstellen.

¹ nach Art. 22 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV)

Anhang

Anhang

Anhang 1 Hochwasserschutzprojekt Ausbau Chommlibach, 2. Etappe

